

Rückerstattung der Schweizer Mehrwertsteuer für ausländische Unternehmer

Hinweis: Bei den nachstehenden Informationen handelt es sich um eine zusammenfassende Darstellung, die nur erste Hinweise enthält und keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Obwohl diese Informationen mit grösstmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden. Insbesondere können sie eine eingehende Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.

Wichtigste Voraussetzungen

- Unternehmer
- Wohn-, Geschäftssitz oder Betriebsstätte im Ausland
- keine Inlandsumsätze in der Schweiz (z.B. bei Lieferung und Montage; reine Montageleistung; Kauf und Verkauf von Waren innerhalb der Schweiz)
- keine Leistungserbringung in der Schweiz (Ausnahmen: grenzüberschreitende Güterbeförderungen, Dienstleistungen nach dem Empfängerortsprinzip oder gewisse Garantieleistungen)
- Staat des Wohn- oder Geschäftssitzes des Antragstellers gewährt das volle Gegenrecht
- Benennung eines Fiskalvertreters in der Schweiz

Erstattungsfähige Mehrwertsteuerbeträge

Mehrwertsteuerbeträge sind erstattungsfähig, die im Rahmen der unternehmerischen Tätigkeit belastet worden sind. Verpflegung und Getränke sind seit 01.01.2010 zu 100 % erstattungsfähig.

Zudem werden nur Mehrwertsteuerbeträge erstattet, für die ein Gegenrecht besteht (z.B. gewährt Deutschland für die Schweiz keine Erstattung auf Treibstoffe und pauschalierte Reisekosten).

Neben den mehrwertsteuerfreien Leistungen und Lieferungen sind von der Steuererstattung grundsätzlich alle Mehrwertsteuerbeträge ausgeschlossen, welche auf Leistungen für Vergnügen bezahlt wurden.

Vergütungszeitraum

Der Vergütungszeitraum umfasst ein Kalenderjahr. Die Rechnungen sind auf das Rechnungsdatum hin einzureichen. Eine Ausnahme ist gegeben, wenn das Datum der Leistungserbringung massgeblich ist (z.B. Messebeteiligung in 2023, Rechnung ist jedoch in 2022 ausgestellt worden, so kann die Mehrwertsteuer, auch aus den Vorauszahlungsrechnungen, erst mit dem Antrag für das Jahr 2023 zurückgefordert werden).

Mindestbetrag

Der Mindestvergütungsbetrag liegt bei CHF 500,00.

Einreichungsfrist

Die Anträge müssen bei der Eidg. Steuerverwaltung bis spätestens 30. Juni des folgenden Jahres eingegangen sein. Pro Jahr kann nur ein Antrag gestellt werden.

Zahlungsnachweise

Es wird nur die bezahlte Steuer vergütet. Die entsprechenden Zahlungsnachweise sind nur auf Verlangen hin einzureichen.

Rechnungsanforderungen

Die Rechnungen müssen folgende Angaben enthalten:

- Name und Ort des Leistungserbringers, wie er im Geschäftsverkehr auftritt, sowie die Nummer, unter der er im Register der steuerpflichtigen Personen eingetragen ist;
- Name und Ort des Leistungsempfängers, wie er im Geschäftsverkehr auftritt;
- Datum oder Zeitraum der Leistungserbringung, soweit diese nicht mit dem Rechnungsdatum übereinstimmen;
- Art, Gegenstand und Umfang der Leistung;
- Entgelt für die Leistung;
- anwendbarer Steuersatz und der vom Entgelt geschuldeten Steuerbetrag; schliesst das Entgelt die Steuer ein, so genügt die Angabe des anwendbaren Steuersatzes.

Aus den Belegen muss ersichtlich sein, dass **der Antragsteller auch der Leistungsempfänger der fakturierten Leistung ist**. Auf andere Namen lautende (z.B. den des Mitarbeiters) oder **ohne Namen des Empfängers ausgestellte Belege berechtigen nicht zur Vergütung**. Gleiches gilt für auf Kassenzettel ausgewiesene Steuer, Coupons von Registrierkassen, Tickets für Parkhäuser, Bahnbillette usw. ungeachtet der Betragshöhe pro Beleg.

Stand: Januar 2025

Für eine zu Unrecht in Rechnung gestellte Mehrwertsteuer ist eine Vergütung nicht möglich.

Es müssen **keine** Originalbelege vorgelegt werden. (Änderung zum 01.01.2025). Senden Sie uns ausschliesslich Rechnungskopien zu. Entweder per Post oder als PDF* per Mail (*Ausdruck ist kostenpflichtig). Bitte achten Sie bei elektronischer Übermittlung auf eine gute Lesbarkeit der Dokumente.

Der Antrag auf Steuervergütung muss zwar weiterhin in Papierform eingereicht werden, aber anstelle der Originalrechnungen genügen neu PDF-Ausdrucke und Kopien (auch s/w). Auf Verlangen der Eidg. Steuerverwaltung müssen die elektronischen Rechnungen als PDF per E-Mail nachgereicht werden.

Voraus- und Akontorechnungen

Kein Anspruch auf Vergütung besteht auf Rechnungen für Voraus- und Akontozahlungen. Hierzu ist eine definitive Schlussrechnung nach Bezug der Leistung erforderlich. Voraus- und Akontorechnungen müssen den Schlussrechnungen beigelegt werden.

Rechnungen in Fremdwährungen

MWST-Beträge in fremder Währung sind bei einem Antrag auf Vergütung der Steuer vom Antragsteller in Schweizer Franken umzurechnen. Die Umrechnung kann entweder anhand der von der Eidg. Steuerverwaltung bekannt gegebenen Monatsmittelkurse oder Devisen-Tageskurse (Verkauf), welche am Tag der Rechnungsstellung Gültigkeit haben, vorgenommen werden. Das gewählte Vorgehen (Monatsmittelkurs, Tageskurs oder Konzernkurs für verrechnete Leistungen innerhalb des Konzerns) ist für den gesamten Antrag beizubehalten. Die Kurse sind auf der Seite der Eidg. Steuerverwaltung unter www.estv.admin.ch abrufbar.

Beauftragung der Handelskammer Deutschland-Schweiz

Hiermit beauftragen wir (im Folgenden: Mandant)

Name _____

Adresse _____

Telefon (Zentrale) _____ Internet _____

Vor-/Nachname Ansprechpartner/In _____

Durchwahl _____ E-Mail _____

die Handelskammer Deutschland-Schweiz
Tödistrasse 60, CH-8002 Zürich (im Folgenden: Handelskammer)
mit der Durchführung des Rückvergütungsantrages in der Schweiz für das Jahr _____ zu folgenden Konditionen:

1. Einzureichende Unterlagen

Der Mandant verpflichtet sich, folgende Unterlagen vollständig und fristgerecht (siehe Punkt 2) bei der Handelskammer einzureichen:

- Rechnungskopien (nicht aufgeklebt und auch nicht zusammengeheftet)
- Unternehmerbescheinigung in Kopie. Ausgestellt durch das deutsche Finanzamt. Das auf dem Dokument bescheinigte Jahr muss mit der Vergütungsperiode übereinstimmen.
- Beauftragung der Handelskammer
- Vollmacht-Antrag auf Vergütung
- Aufstellung der bezahlten Rechnungen nach angefügtem Muster (elektronisch)
- auf Verlangen: Zahlungsnachweise

2. Einreichungsfrist

Anträge, die über die Handelskammer gestellt werden, müssen der Handelskammer bis spätestens 31. März vorliegen. Nach dem 31. März eingehende Anträge können nur mit einem Gebührenzuschlag von 25% der Bearbeitungsgebühr (siehe Punkt 4a und b) bearbeitet werden. Ab dem 15. Juni werden Anträge nur noch auf Anfrage angenommen.

3. Umfang der Dienstleistung

Die von der Handelskammer angebotene Serviceleistung im Zusammenhang mit der Rückerstattung der Mehrwertsteuer umfasst die Kontrolle des Antrages, die Korrespondenz mit der Eidg. Steuerverwaltung, die Prüfung der Erstattungsbescheide und schliesslich die Abrechnung und Weiterleitung der erstatteten Beträge abzüglich der Gebühren der Handelskammer.

4. Auftragserteilung und Kosten

Die Übersendung der unterschriebenen Beauftragung an die Handelskammer gilt als Offerte, die nach Annahme seitens der Handelskammer zur Zahlung folgender Gebühren verpflichtet:

- Bearbeitungsgebühren pro Antrag:
Mitglieder 14 % der Vergütungssumme
Nichtmitglieder 15 % der Vergütungssumme
- Bearbeitungsgebühr (über 15 Belege):
pro Beleg CHF 1,00
- Gebühr für den Ausdruck durch Handelskammer, wenn die Belege elektronisch übermittelt werden
pro Seite CHF 0,80
- Spesen:
Sonstige Barauslagen der Kammer, insbesondere Porto, etc. werden gesondert in Rechnung gestellt.
- Kosten bei Ablehnung des Antrages durch die Eidg. Steuerverwaltung:
Lehnt die Eidg. Steuerverwaltung den Antrag ab oder nimmt der Mandant den Antrag zurück, fällt eine Bearbeitungspauschale in Höhe von CHF 300,00 plus Spesen an.

- f) Kosten bei Nichteinreichung des Antrages durch die Handelskammer:
Folgt aus der Vorprüfung durch die Handelskammer, dass keine Vergütung stattfinden kann und wird der Antrag dem Mandanten ohne Einreichung bei der Eidg. Steuerverwaltung retourniert, fällt eine Bearbeitungspauschale in Höhe von CHF 200,00 plus Spesen an.

5. Haftungsausschluss

Die Haftung für jegliche Schäden, die dem Mandanten aus nicht ordnungsgemässer Erfüllung durch die Handelskammer entstehen, ist ausgeschlossen. Die Handelskammer wird von jeglichen Haftungsansprüchen gegenüber Dritten freigestellt. Die vorangegangenen Sätze gelten – ausser bei der Haftung für Hilfspersonen – nicht für grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten der Handelskammer.

Für auf dem Postweg oder bei den Finanzbehörden verloren gegangene oder bei der Eidg. Steuerverwaltung verspätet eingegangene Belege und Unterlagen übernimmt die Handelskammer keine Haftung. Dies gilt auch für die Ablehnung des Antrages durch die Eidg. Steuerverwaltung.

9. Bankverbindung

Die Weiterleitung des Erstattungsbetrages soll auf folgende Bankverbindung erfolgen:

Kreditinstitut _____

SWIFT/BIC _____

IBAN _____

EURO-Konto _____

CHF-Konto _____

Der Mandant versichert mit der Auftragserteilung, dass die von ihm gemachten Angaben wahrheitsgemäss und vollständig sind. Er erklärt sich ausdrücklich mit den vorgenannten Vertragsbestimmungen einverstanden.

_____, den _____
Ort **Datum, Unterschrift, Firmenstempel**

6. Auszahlung des Erstattungsbetrages

Die Weiterleitung des Erstattungsbetrages erfolgt erst, wenn die Eidg. Steuerverwaltung diesen an die Handelskammer ausgezahlt hat.

Die Handelskammer leitet den Erstattungsbetrag in der Eingangswährung an den Mandanten weiter.

Eventuelle Währungsverluste, Bankgebühren oder sonstige Spesen seitens Dritter gehen vollumfänglich zulasten des Mandanten

7. Datenschutzbestimmungen

Soweit die Handelskammer bei der Bearbeitung des Antrages Einblick in personenbezogene Daten erhält, stellt die Handelskammer sicher, dass die interne Organisation den besonderen Anforderungen des Datenschutzes und der Datensicherheit gerecht wird, und ein dem Risiko der Datenbearbeitung im konkreten Mandat angemessenes Schutzniveau gewährleistet wird.

8. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf den Vertrag findet das schweizerische Recht Anwendung. Der Gerichtsstand ist Zürich.

Einspruchsbeauftragung

Da die Einlegung eines Einspruchs mit höherem Aufwand und damit höheren Kosten verbunden ist, erhebt die Handelskammer zusätzlich zu den oben unter Punkt 4. genannten Bearbeitungsgebühren eine Einspruchsgebühr von pauschal CHF 260,00.

- Falls erforderlich, sind wir mit der Beauftragung und der Einlegung von Einsprüchen gegen Ablehnungsbescheide der Eidg. Steuerverwaltung durch die Handelskammer Deutschland-Schweiz, Tödistrasse 60, CH-8002 Zürich und den damit verbundenen zusätzlichen Kosten einverstanden.

- Wir verzichten grundsätzlich auf Einsprüche gegen von der Antragssumme abweichende Vergütungsbescheide der Eidg. Steuerverwaltung.

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

_____, den _____
Ort **Datum, Unterschrift**